

Stipendien

Stiftungen, z. B. Unternehmen, Kirchen, Parteien und Gewerkschaften unterstützen Studierende durch Teil- oder Vollstipendien. Außerdem profitieren die Studierenden von den Kontakten und Netzwerken der Stiftungen. Die Hochschulen bieten das sog. Deutschlandstipendium an.

www.deutschland-stipendium.de | www.stipendiumplus.de

TIPP

Nicht nur Hochbegabte können Stipendien bekommen. Neben sehr guten bis guten Leistungen überzeugen auch andere Voraussetzungen, z. B. gesellschaftliches Engagement.

Zuschüsse/Darlehen

Bei akuter finanzieller Not bieten die ASten der Hochschulen Hilfe an. Damit sich die Studierenden in der letzten Phase ihres Studiums ganz auf die Prüfungen konzentrieren können, bietet das Studierendenwerk Gießen seinen Studierenden in Gießen, Friedberg und Fulda ein zinsfreies (aber mit einer Verwaltungsgebühr belegtes) Studienabschlussdarlehen in Höhe von max. 3.000 Euro an.

KfW-Studienkredit

Der KfW-Studienkredit bietet monatliche Auszahlungsbeträge zwischen 100 und 650 Euro. Damit können volljährige Studierende, die ihr Studium vor dem 45. Geburtstag begonnen haben, ihre Lebenshaltungskosten ab dem 1. Semester finanzieren. Mit der ersten Kreditrate fallen Zinsen an. Zudem verlangt die KfW-Bank einmalig, spätestens am Ende des 6. Fördersemesters, einen Leistungsnachweis. www.kfw.de

Bildungskredit

Studierende unter 36 Jahre, die in höheren Semestern oder im Master studieren, können beim Bundesverwaltungsamt den staatlichen Bildungskredit beantragen. Dieser Kredit wird für maximal 24 Monate in monatlichen Raten von 100 bis 300 Euro gewährt. Einmalig können bis zu 3.600 Euro für studienbezogene Ausgaben gezahlt werden. www.bva.bund.de

Studierende mit besonderem Bedarf

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie Studierende mit Kind(ern) können zusätzlich unterstützt werden. Spezielle Ansprechpartnerinnen der Abteilung „Beratung & Soziales“ des Studierendenwerks Gießen beraten dazu und zeigen die passenden Angebote auf.

Redaktion



Deutsches Studierendenwerk

**STUDIERTEN
WERK** | GIESSEN

Kontakt

Studierendenwerk Gießen A. d. ö. R. Beratung & Soziales

Otto-Behaghel-Straße 25 | 35394 Gießen
Telefon: 0641 40008-160 | Fax: 0641 40008-169
E-Mail: beratung.soziales@stwgi.de

Außenstelle Fulda
Daimler-Benz-Straße 5a | 36039 Fulda
Telefon: 0661 96210486 | Fax: 0661 607826
E-Mail: sozialberatung.fulda@stwgi.de

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)
Otto-Behaghel-Straße 23 | 35394 Gießen
Telefon: 0641 40008-400 | Fax: 0641 40008-409

Außenstelle Fulda
Daimler-Benz-Straße 5a | 36039 Fulda
Telefon: 0661 69031 | Fax: 0661 607826

E-Mail: ausbildungsforderung@stwgi.de

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen stehen unter:
www.stwgi.de

Immer und überall

UP TO DATE

@stwgiessen



Stand:
September 2024

STUDIERTEN WERK | GIESSEN

GELD

im Studium



GELD

Kosten eines Studiums

Lebenshaltungskosten von Studierenden sind individuell und hängen von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören z. B. Alter, Studienfach, Ort und Art des Wohnens. Mit diesen Ausgaben muss man aber meistens rechnen: Miete, öffentliche Verkehrsmittel/Auto, Essen und Trinken, Kleidung, Lernmittel, Krankenversicherung, Handy/Internet/Rundfunkbeitrag, Freizeit.

Monatliche Ausgaben der Studierenden* regelmäßig anfallend (ungefähre Durchschnittswerte)

- 400 Euro Miete inkl. Nebenkosten
- 200 Euro Ernährung
- 100 Euro Krankenversicherung, Arztkosten, Medikamente (Familienversicherung 0 Euro, Pflichtversicherung ca. 120 Euro, freiwillige Krankenversicherung mind. 220 Euro)
- 90 Euro Auto/öffentliche Verkehrsmittel
- 65 Euro Freizeit, Kultur, Sport
- 50 Euro Kleidung
- 30 Euro Telefon, Internet, Rundfunk-/Fernsehgebühren
- 30 Euro Lernmittel

Auch nicht jeden Monat anfallende Kosten (wie Laptop, Mobiliar und Semesterbeiträge) müssen eingeplant werden.

Möglichkeiten der Studienfinanzierung

Die meisten Studierenden nutzen mehrere Finanzierungsquellen: Elternunterhalt, BAföG, Jobben und sonstige Einnahmen (z. B. Stipendien, Geldgeschenke von Verwandten).

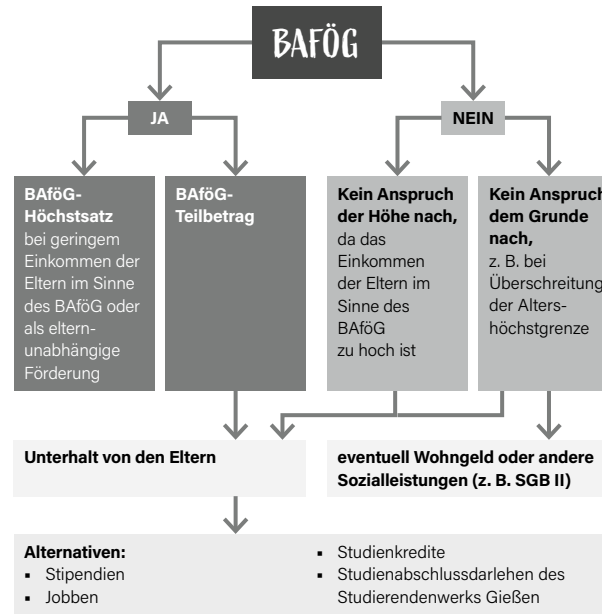
Elternunterhalt

Eltern sind ihren Kindern gegenüber gesetzlich verpflichtet, Unterhalt für eine angemessene Ausbildung – auch für ein Studium – zu leisten (§1610 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die aktuelle Unterhaltstabelle (sog. Düsseldorfer Tabelle) legt dafür 930 Euro pro Monat (Änderung zum 01.01.2025 wahrscheinlich) fest. Falls nötig, kommt der Beitrag für die Krankenversicherung hinzu. Das Kindergeld**, das die Eltern für ihre studierenden Kinder erhalten, reduziert deren finanzielle Belastung.

* Quelle: „22. Sozialerhebung“ des Deutschen Studierendenwerks

** z. Zt. monatlich 250 Euro pro Kind, ab 2025: monatlich 255 pro Kind

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)



Sofern Eltern finanziell nicht in der Lage sind, ihren Kindern den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen, können Studierende BAföG bekommen. Das gilt nur für ein Vollzeitstudium. Die Höhe der BAföG-Beträge ist dabei i. d. R. vom Einkommen der Eltern und weiteren Faktoren abhängig. Auswärts wohnende Studierende können maximal 855 Euro pro Monat (ggf. zzgl. Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherung und Zuschläge für Kinder) erhalten.

Das BAföG wird bis zum Ende der Regelstudienzeit des Studienfachs gezahlt. Ab dem Wintersemester 2024/25 gibt es die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen ein weiteres Semester BAföG zu beziehen (aber nur einmal möglich, also entweder im Bachelor- oder im Master-Studium). Auch für Studienaufenthalte und Pflichtpraktika im Ausland kann BAföG gezahlt werden, dafür ist ein gesonderter Antrag erforderlich. www.bafoeg-digital.de

HINWEIS

Das BAföG wird zur einen Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen als Zuschuss (Geschenk) gezahlt. Von dem Darlehen müssen nach dem Studium maximal 10.010 Euro zurückgezahlt werden – nicht sofort und nicht auf einmal.

BAföG-Antrag auf jeden Fall stellen!

Studierende, die davon ausgehen, dass sie keinen Anspruch auf BAföG haben, sollten trotzdem einen BAföG-Antrag stellen – weil:

- Entgegen der Erwartungen kann eine Förderung mit einem Teilbetrag möglich sein.
- Die Antwort (BAföG-Bescheid) ist immer nützlich, auch wenn es eine Ablehnung ist. Zum einen geht daraus hervor, wieviel Unterhalt die Eltern zahlen müssen. Zum anderen kann sie als Nachweis gegenüber anderen Stellen (wie z. B. der Wohngeldstelle) dienen.
- Durch jede noch so kleine BAföG-Förderung kann man vom Rundfunkbeitrag befreit werden.

Studienstarthilfe

Die Studienstarthilfe ist ein einmaliger staatlicher Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für Erstsemester-Studierende in Vollzeit unter 25 Jahren aus einkommensschwachen Haushalten. Sie kann nur zum Beginn des ersten Studiums innerhalb der ersten beiden Studienmonate digital beantragt werden. Dabei muss u. a. der Empfang einer bestimmten festgelegten Sozialleistung, wie z. B. Wohn- oder Bürgergeld, im Monat vor Studienbeginn nachgewiesen werden. www.bafoeg-digital.de

Jobben

Es gibt verschiedene Arten, neben dem Studium zu jobben:

- kurzfristige Beschäftigung (z. B. Semesterferien-Job)
- geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob/aktuell 538-Euro, ab 2025: 556-Euro-Job)
- Werkstudierenden-Vertrag (max. 20 Stunden/Vorlesungszeit, bis zu Vollzeit in den Semesterferien), meist als Midijob (aktuell 538,01, ab 2025: 556,01 bis 2.000 Euro pro Monat) mit reduzierten Rentenversicherungsbeiträgen

Zum BAföG darf man ab Oktober 2024 insgesamt bis zu 6.672 Euro im Bewilligungszeitraum (zwölf Monate) dazuverdienen. Bei höherem Einkommen wird das BAföG anteilig gekürzt. Jobs für Studierende finden sich u. a. in der kostenfreien Jobbörse des Studierendenwerks. www.stwgi.de/jobboerse-studierende

TIPP

Die Abteilung „Beratung & Soziales“ berät zu allen Studienfinanzierungsfragen und vermittelt auch Darlehen.